

| Rahmenleistungsbeschreibung Assistenz zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTas) | |
|---|--|
| 1. Art des Angebots | Die Assistenz zur Teilhabe am Alltag in der KiTa ist eine ambulante Leistung der Eingliederungshilfe als Angebot zur sozialen Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung. Es handelt sich um eine Leistung für Kinder im Alter von acht Wochen bis zum 1. Lebensjahr (§ 8 Brem AOG) bei entsprechendem bedingtem Anspruch, vom 1. Lebensjahr bis zum Kindertageneintritt (§ 4 Brem KTG), vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 5 Brem KTG) und für Grundschulkinder (§ 6 Brem KTG) mit einer wesentlichen Behinderung oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind mit einem Anspruch nach § 99 SGB IX (im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX). |
| 2. Rechtsgrundlage | Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX und § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX bei gesonderter fachärztlicher Stellungnahme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes. |
| 3. Personenkreis | Kinder im Alter von acht Wochen bis zum 1. Lebensjahr bei entsprechendem bedingtem Anspruch (§ 8 BremAOG). Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Kindertageneintritt (§ 4 BremKTG), vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 5 BremKTG) und für Grundschulkinder (§ 6 BremKTG) mit einer wesentlichen Behinderung oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind mit einem Anspruch nach § 99 SGB IX (im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX). |
| 4. Zielsetzung | Die Assistenz hat die Aufgabe dem leistungsberechtigten Personenkreis den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Teilhabe zu ermöglichen. |
| 5. Leistung | |
| 5.1 Art, Inhalt und Umfang der Leistung | <p>Die Leistung umfasst alle alltagspraktischen Hilfen zur Unterstützung und Begleitung des leistungsberechtigten Personenkreises, die notwendig, geeignet und zweckmäßig sind, um die Grundvoraussetzungen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu schaffen.</p> <p>Die Assistenz zur Teilhabe am Alltag in der KiTa endet spätestens mit dem Schuleintritt. Die Leistung zur Teilhabe am Alltag im Hort endet spätestens mit Beendigung der Grundschule.</p> |
| 5.2 direkte personenbezogene Leistungen | <p>Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Förder- und Unterstützungsleistungen, die im direkten Kontakt mit den Leistungsberechtigten erbracht werden.</p> <p>Leistungen am Kind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung des Kindes im Alltag der Tageseinrichtungen und zur Teilhabe erforderliche Hilfestellung |

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Kompetenz- und Selbstständigkeitsförderung • Hilfestellung bei der Mobilitätsförderung • Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen, wie z.B. Verrichtung der Körperpflege oder der Nahrungsaufnahme • Hilfestellung und Unterstützung im Umgang mit Hilfsmitteln • Unterstützung bei der Anwendung erfolgreicher Kommunikationsformen <p>Der Leistungserbringer stellt im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Assistenzkraft, spätestens nach Ablauf von drei Tagen, eine Vertretung, sofern eine kita-interne Vertretungsregelung nicht möglich ist.</p> |
| 5.3 indirekte personenbezogene Leistungen | Zu den indirekten Leistungen gehören die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und den weiteren an der Förderung des Kindes in der KiTa beteiligten Akteuren sowie die Fortschreibung der Leistung einschließlich der Erstellung von Leistungsnachweisen. |
| 5.4 sonstige Leistungen | Zu den sonstigen Leistungen gehören: <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssichernde Maßnahmen • Fortbildung und Supervision • Fall- und Teambesprechung |
| 5.5 Leistungsausschluss | Leistungen der medizinischen Rehabilitation, für die andere Leistungsträger zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen einer Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe. So sind z.B. Assistenzleistungen zur Sicherstellung der Insulintherapie und Überwachung hinsichtlich Unterzuckerungen beim KiTa-Besuch eines an Diabetes Mellitus (Typ 1) erkrankten Kindes eine Leistung der Behandlungssicherungspflege nach § 37 Abs. 2 S.1 SGB V. Zuständige Kostenträger sind die gesetzlichen Krankenkassen. |
| 5.6 Fachliche Leitung / Koordination | Die fachliche Leitung/ Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind nach dem Personalschlüssel von 1 zu 80 zu ermitteln. |
| 6. Ort der Leistungserbringung | Ort der Leistungserbringung sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege. Leistungserbringer und Kindertageseinrichtung arbeiten zusammen und sorgen für eine aufeinander abgestimmte Leistungserbringung. |
| 7. Begutachtung/ Art, Inhalt und Umfang der Leistung | Die Feststellung des Hilfebedarfs erfolgt in Bremen durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes und in Bremerhaven unter Federführung des Trägerübergreifenden begleitenden Fachdienstes für Schwerpunkteinrichtungen (TÜF) des Amtes für Jugend, Familie, und Frauen auf |

| | |
|---|---|
| | <p>Grundlage einer fachärztlichen Stellungnahme des Gesundheitsamtes und einer Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung / Bedarfsprüfung nach Antragstellung.</p> <p>Der Leistungsumfang richtet sich nach dem individuell ermittelten Bedarf des leistungsberechtigten Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Einsatzzeiten der Betreuungskräfte erfolgen in Absprache mit der Kindertageseinrichtung.</p> <p>Die Kita Assistenz als Leistung der Sozialen Teilhabe nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX kann gem. § 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und eine solche Regelung im Leistungsbereichscheid an die Leistungsberechtigten getroffen worden ist.</p> |
| 8. Personal | |
| 8.1 Personelle Ausstattung | <p>Die Assistenzleistungen werden von Helfer:innen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligen Dienst (BFD) oder von praktisch geschulten bzw. angelernten nichtpädagogischen Kräften / sozialerfahrenen Personen erbracht.</p> <p>Für die Stadtgemeinde Bremen ist darüber hinaus Folgendes zu berücksichtigen: Lässt sich im Zusammenhang mit der fachärztlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, auf der Grundlage einer Dokumentation der KiTa über einen längeren Zeitraum, eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung in der Gesamteinschätzung feststellen, die den Einsatz einer pädagogischen Fachkraft erforderlich macht, können: pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Kinderpfleger:innen, Sozialassistent:innen und vergleichbare Qualifikation) oder pädagogische Fachkräfte (Heilerziehungspfleger:innen, Erzieher:innen mit staatlicher Anerkennung) eingesetzt werden.</p> <p>Für die Stadtgemeinde Bremerhaven gibt es ein mit allen Beteiligten abgestimmtes Überprüfungsverfahren.</p> |
| 8.2 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung | <p>Der Leistungserbringer sichert die Einhaltung der Grundsätze des § 124 Abs. 2 SGB IX zu. Es dürfen insbesondere bei Kontakt mit den Leistungsberechtigten nur Mitarbeiter:innen mit Aufgaben betreut werden, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sind. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, vor Neueinstellung eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin die persönliche Eignung im Sinne von § 124 Abs. 2 S. 4 SGB IX durch Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 BZR zu prüfen. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Gemäß § 37a SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.</p> |

| | |
|--|---|
| 9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung | Der Einsatzort ist die Kindertageseinrichtung. Anlagen und Ausstattung der Kindertageseinrichtung können im Rahmen der Assistenzleistung genutzt werden. Darüberhinausgehende Sachkosten sind mit Zahlung des Leistungsentgeltes abgegolten. |
| 10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung | Der Leistungserbringer stellt die fachliche Anleitung und Koordination der KiTa-Assistenzen sicher. Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des § 11 Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX, des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII. |
| 11. Prozessqualität und Dokumentation | Der Leistungserbringer hat den Umfang der Assistenzleistungen nachvollziehbar anhand eines Leistungsnachweises zu dokumentieren. Bei Veränderungen in der Leistungserbringung, z.B. einer vorzeitigen Beendigung oder einer längeren Unterbrechung, ist die leistungsbewilligende Stelle umgehend zu informieren. |
| 12. Leistungsentgelt | <p>Die Vergütung der Helfer:innen im Freiwilligen Sozialen Jahr bzw. im Bundesfreiwilligen Dienst erfolgt anhand einer Monatspauschale.</p> <p>Erbrachte Leistungen der angelernten nichtpädagogischen Kräfte / sozialerfahrenen Personen, der pädagogisch-pflegerischen Fachkräfte und der pädagogischen Fachkräfte werden mit einer Stundenpauschale vergütet, die abhängig von dem bewilligten Leistungsumfang des Kindes in der Kita, auf eine Monatspauschale hochgerechnet wird.</p> <p>Mit der Monatspauschale sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten abgegolten.</p> <p>Ein Anspruch auf Vergütung besteht, sobald für das jeweilige Kind auf der Grundlage des sozialpädiatrisch zuerkannten Assistenzbedarfs des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes und einer Teilhabebeeinträchtigungsprüfung sowie dessen Bündelungsmöglichkeit, eine Leistungsbewilligung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe vorliegt.</p> <p>Bei Abbruch der Leistung innerhalb eines laufenden Monats, erfolgt eine tageweise Abrechnung.</p> |